



Gewässerordnung des SFV Ludwigsburg

Es gelten an allen fließenden und geschlossenen Gewässern des SFV Ludwigsburg die gesetzlichen Bestimmungen. Darüberhinausgehende Regelungen werden mit dieser Gewässerordnung geregelt. Mit der Unterschrift auf dem Fischerei-Erlaubnisschein wurden die Bestimmungen zur Kenntnis genommen und anerkannt. **Die erweiterten Bestimmungen sind Bestandteil des Fischerei-Erlaubnisscheines und sind von den Mitgliedern beim Angeln ebenfalls mitzuführen.** Mitglieder, die einen Gastangler begleiten sind für die ordnungsgemäße Ausübung verantwortlich.

Die waidgerechte Fischereiausübung und der artgerechte Umgang mit der Kreatur sind von jedem Angler, zu jeder Zeit, einzuhalten und sicherzustellen. Angelruten müssen ausnahmslos zu jeder Zeit persönlich beaufsichtigt werden und trotz technischer Hilfsmittel sofort erreichbar sein. Jedes Mitglied hat am Angelgewässer jederzeit die Sorge zu tragen, die Angelfischerei ordnungsgemäß ausüben zu können. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Fischerei sofort einzustellen. Die Angelplätze müssen während des Aufenthaltes befischt werden. Platzreservierungen jeglicher Art sind nicht erlaubt. Ein mehrtägiger zusammenhängender Aufenthalt an einem Gewässer darf maximal 7 Tage (Einzelregelungen der Gewässer beachten) betragen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass jeder Angler auf die Umwelt am Wasser Rücksicht nimmt und das er seinen Angelplatz immer im sauberen Zustand verlässt, egal wie er ihn angetroffen hat. Das Wegwerfen von Abfällen ist verboten. Abfälle müssen zu Hause entsorgt werden. Menschliche Hinterlassenschaften sind zu vergraben. Campingschaufel bzw. Klappspaten o.ä. sind mitzuführen. Nächtliches Partyverhalten, sowie laute Musik ist nicht gestattet. Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört werden. Als Wetterschutz werden nur Schirme oder schirmähnliche offene bodenlose Zelte geduldet. Große geschlossene Campingzelte oder Abspannungen mit bunten Planen sind nicht gestattet. Jeder Wetterschutz ist möglichst klein und dem Landschaftsbild angepasst zu halten. Der Charakter des "Campierens" darf nicht gegeben sein. Wohnwägen / Wohnmobile sind an den Schurrseen 1 und 2 nicht erlaubt.

Begehungstage sind zu statistischen Zwecken vor Beginn der Fischerei in die Angelkarte einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich in die Fangliste einzutragen und wird ggf. auf das Kontingent angerechnet.

Das lebende Umsetzen bzw. lebende Abtransportieren gefangener Fische ist nicht erlaubt. Fische dürfen weder verkauft noch getauscht werden. Das Haltern geschonter Fische ist nicht erlaubt. Ebenso ist das Haltern von gefangenen Fischen mit dem Ziel diese zurückzusetzen nicht erlaubt.

Der staatl. Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein und die Gewässerordnung, sowie die gefangenen Fische sind den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Eine Gepäckkontrolle ist zulässig.

Beim Raubfischangeln ist ein geeignetes Raubfischvorfach von mindestens 30 cm Länge zu verwenden.

An den baden-württembergischen Gewässern ist die Verwendung von Reusen, Senken oder Köderflaschen verboten. An den bayerischen Gewässern sind diese erlaubt, die Senke darf maximal 1x1 Meter groß sein.

Beim Angeln auf große Entfernungen z. B. Karpfen- bzw. Wallerangeln müssen die Angelplätze mit einer Boje kenntlich gemacht werden. **Pro Angler sind max. zwei Bojen zulässig.** Hier muss der Grundsatz sein:

Die Gewässer sollen für alle Mitglieder trotzdem befischbar bleiben. Der Angelplatz muss so gewählt werden das der kürzeste Weg zur Angelstelle gegeben ist. Hilfsmittel zum Ausbringen von Angelgeräten dürfen nur so weit verwendet werden, wie sie andere Angler nicht behindern. Ein sicheres Anlanden der Fische muss in jedem Fall gewährleistet sein.

An den bayrischen Gewässern ist das Fischen vom Boot aus erlaubt. Hier sind die Bestimmungen der einzelnen Gewässer zu beachten. Wenn ein Vereinsboot benutzt wurde, muss dies nach dem Gebrauch gereinigt, einschließlich der Ruder angeschlossen und ordnungsgemäß aufgeräumt werden.

Während das Seefestes (Donnerstag bis einschl. Montag) ist der Monrepos See zum Angeln gesperrt.

Die Rückgabe des Fischereierlaubnisscheines ist bis zum 15. Januar des Folgejahres zwingend notwendig. Bei einer verspäteten Rückgabe wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 25,00 Euro fällig.

Verstöße gegen die Bestimmungen (Fischereigesetz / Gewässerordnung) können zum Entzug des Fischerei Erlaubnisscheines bzw. in besonders schweren Fällen, zu einem Vereinsausschluss führen.

Gewässerspezifische Besonderheiten

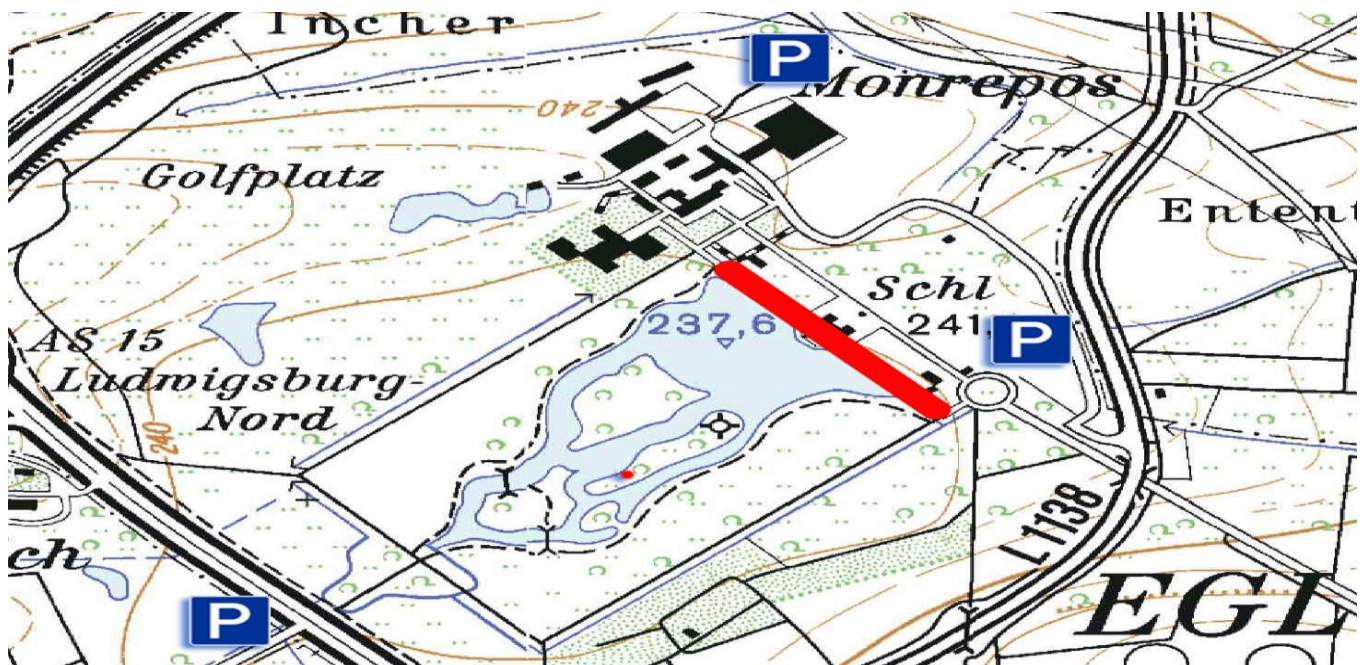
Monrepos

Das Parken ist nur auf den öffentlichen Parkflächen (Vorderer Parkplatz–Golfplatz hinterer Bereich) erlaubt. Eine weitere begrenzte Parkmöglichkeit besteht an der Kläranlage Eglosheim (B 27). Das Parken auf den Hotelparkplätzen bzw. auf den Grünflächen der Domäne Monrepos ist streng untersagt.

Das Anfüttern ist nur während des Angelns und vom Angelplatz aus erlaubt.

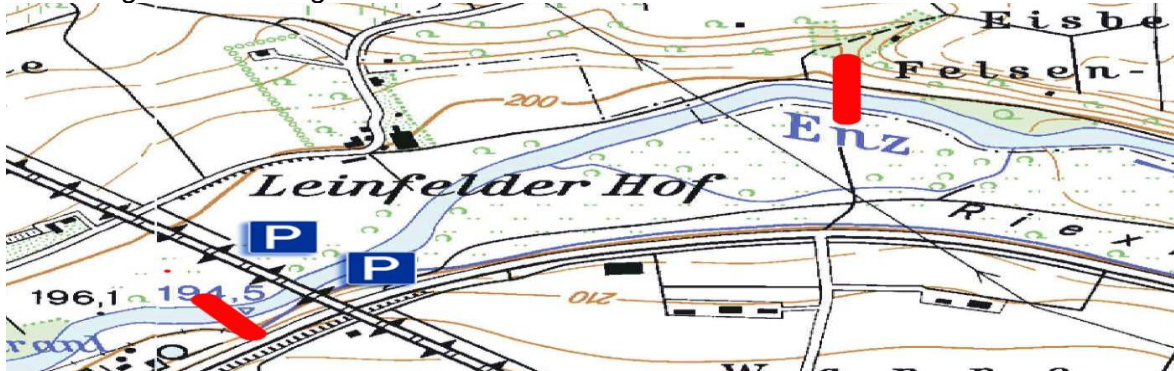
Das Übernachten am Monrepos ist für eine Nacht erlaubt. Zugelassen sind Angelschirme mit und ohne Überwurf und Angel Brolly oder Angel Shelter, jedoch ohne Bodenplane und Frontplane. Die Größe und die Farben müssen der Fischerei angepasst sein, Versorgungszelte, Planen etc. sind nicht zugelassen. Sogenannte Angelcamps mit mehreren Schirmen sind nicht zugelassen. Zelte jeglicher Art sind verboten. Ein Camping-Charakter ist absolut zu vermeiden und der Angelplatz muss geordnet und ordentlich aussehen. Die Wege um den See sind für Passanten freizuhalten. Das Grillen und offene Feuer sind verboten.

Sperrgebiete: Nordufer, Inseln und Umlaufgräben. Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl.15.05. eines jeden Jahres verboten. Das Angeln mit Friedfischködern an der Oberfläche ist untersagt.



Enz

Das Befahren der Wiesen bzw. privaten Grundstücke ist untersagt. Parkmöglichkeiten bestehen ausschließlich auf der Seite des Leinfelder Hofes (unter dem Viadukt) bzw. auf der gegenüberliegenden Seite längs des Feldweges und auf der Parkfläche. Offene Feuer sind verboten.



Schurrsee 1

Auf dem Anfahrtsweg zwischen der B 16 und dem Schurrsee1 muss im Bereich der landwirtschaftlichen Gebäude Schritttempo gefahren werden. Offene Feuer sind verboten. Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 30.04. eines jeden Jahres verboten. Das Parken ist nur an den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.

Der Schurrsee 1 ist jedes Jahr vom 01. April bis zum offiziellen Anfischen der Vereinsjugend gesperrt. Der genaue Termin ist unserer Homepage zu entnehmen.

Schurrsee 2

Die Fischereigrenzen – Beschilderung (Schongebiet) sind zu beachten.

Der Schurrsee 2 darf mit max. 3 Booten gleichzeitig befahren werden. Bootsmotoren sowie Futterboote jeglicher Art sind verboten. Offene Feuer sind verboten.

Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 30.04. eines jeden Jahres verboten. Das Parken ist nur an den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. Die Parkplätze am Schurrsee 1 können ebenfalls benutzt werden.

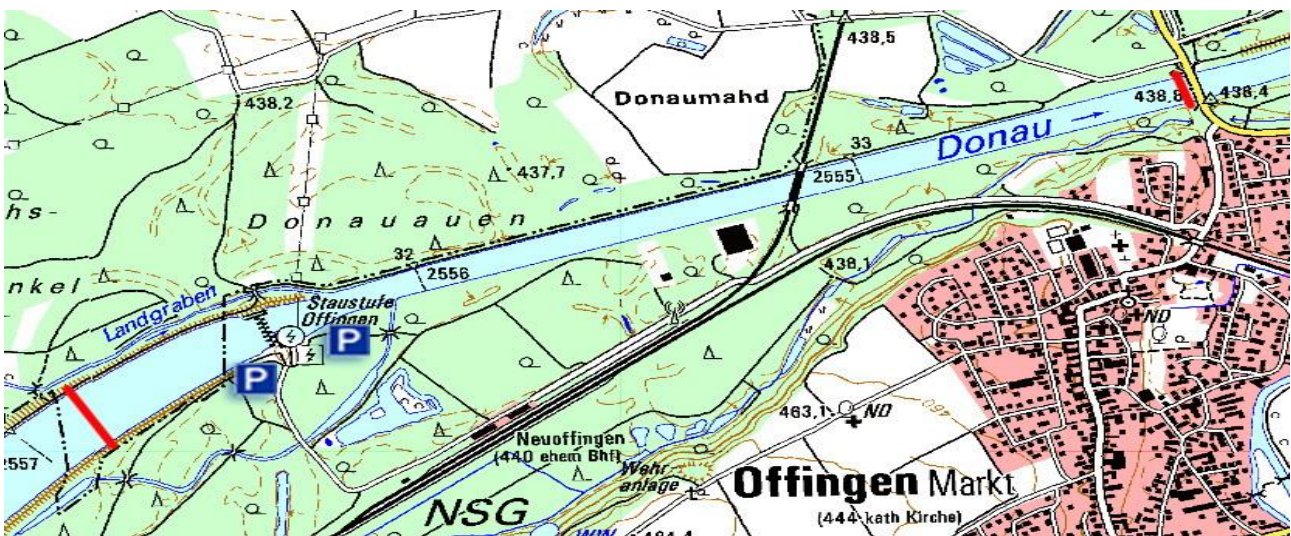


Donau

Die Kraftwerksanlage darf beiderseits nicht betreten werden. Offene Feuer sind verboten. Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 30.04. eines jeden Jahres verboten.

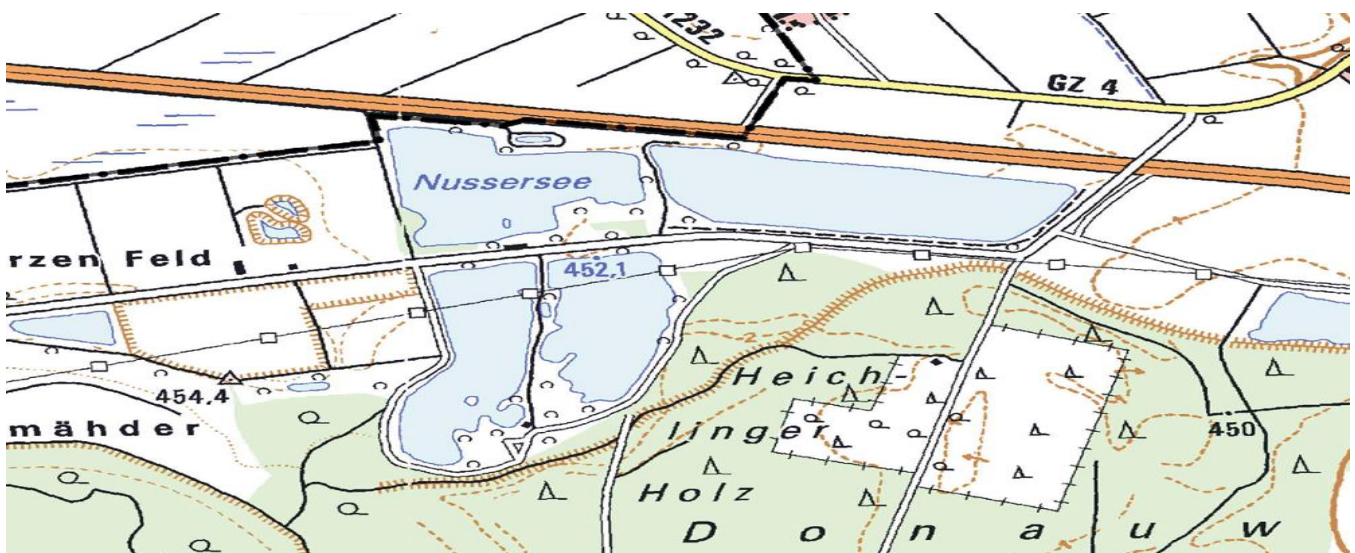
Die Schwarzmeergrundel ist nach dem Fang endgültig zu entnehmen (absolutes Rücksetzverbot).

Das gleichzeitige Auslegen von Angelruten unterhalb und oberhalb der Bootsschleuse ist nicht gestattet. Die Angelruten müssen auch hier jederzeit beaufsichtigt werden.



Nussersee

Die Reservierung des Wiegehauses beinhaltet die Angelplätze vor dem Wiegehaus. Das Gleiche gilt auch für den Wiegehaus-Vorplatz. Beim Parken müssen die Wege frei bleiben. Das Angeln mit Fischfetzen, Köderfischen bzw. Kunstköder ist in der Zeit vom 15.02. bis einschl. 30.04. eines jeden Jahres verboten.



Neckar

Die Bestimmungen sind gesondert auf der Angelkarte des Hegebereichs Neckar VII aufgeführt. Die Angelkarte kann zum Jahresbeginn über den SFV Ludwigsburg zu einem vergünstigten Preis erworben werden